

# Erhebungsbogen

## zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrages 2019

### A. Angaben zur Person

Mitgliedsnummer:	
Name:	Vorname:
Straße:	
Ort:	PLZ:
Tel.:	E-Mail:

### B. Angaben zur Eingruppierung in eine Beitragsklasse

	JA	NEIN
1. Ich möchte Angaben zu meinen Einkünften <sup>1</sup> machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich habe meine Approbation im laufenden Beitragsjahr 2019 erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ich erzielte im Jahr 2017 Einkünfte <sup>1</sup> : (Pflichtnachweis: Kopie Einkommensteuerbescheid 2017)		
a) weniger als 39.900,00 Euro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) weniger als 31.920,00 Euro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) weniger als 23.940,00 Euro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### C. Angaben zur Eingruppierung in eine Sonderbeitragsklasse

	JA	NEIN
1. Ich bin auch Mitglied einer anderen Heilberufekammer (Ärztekammer, andere Psychotherapeutenkammer). Wenn ja, welche Kammer: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich habe die Regelaltersgrenze erreicht und bin trotz Rentenbezug weiterhin berufstätig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ich bin trotz der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren weiterhin berufstätig. (Pflichtnachweis: Kopie der Geburtsurkunde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ich bin seit Beginn des laufenden Beitragsjahres 2019 für eine Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten nicht berufstätig, da ich		
a) arbeitslos <sup>2</sup> gemeldet bin,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) krankgeschrieben bin oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) mich im Mutterschutz bzw. in der Elternzeit befinde. (Jeweilige Pflichtnachweise: Kopien ALG-Bescheid, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom behandelnden Arzt, Elterngeldbescheid, Bescheid des Arbeitgebers über die Dauer der Elternzeit, Mutterpass mit der Seite des errechneten Entbindungstermin)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ich werde im laufenden Beitragsjahr 2019 die Regelaltersgrenze erreichen und die Ausübung meiner Berufstätigkeit zum _____ beenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Ich habe bereits vor 2019 die Regelaltersgrenze erreicht und übe in/ab 2019 keine berufliche Tätigkeit aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/Stempel

<sup>1</sup>Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigte/r (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten...“.

<sup>2</sup>Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 16 SGB III und meint die Zeit, in der der/die Arbeitslose bei der Agentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

# Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2019

(Die Ziffern entsprechen der Bezifferung im Erhebungsbogen.)

## B. Angaben zur Eingruppierung in eine Beitragsklasse

1. Bitte beachten Sie: Wenn Sie keine Auskünfte zu Ihren Einkünften erteilen möchten, werden Sie ohne weitere Prüfung gemäß § 3 i.V.m. § 2 Absatz 3 und 4 Beitragsordnung (BeitragsO) der Beitragsklasse BK 1 zugeordnet.  
Wenn Sie Auskunft geben, beantworten Sie bitte die zutreffenden Fragen der Punkte B.2. bis C.6. und fügen die entsprechenden Nachweise bei.
2. Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten können, dann müssen Sie für das laufende Jahr keine weiteren Angaben machen. In diesem Fall brauchen Sie die Fragen B.3 bis C.6 nicht zu beantworten. Es erfolgt automatisch die Einstufung in Beitragsklasse 4.
3. Wenn Sie eine der Varianten a) bis c) mit „Ja“ beantwortet haben, ist als Nachweis eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides des Jahres 2017 beizufügen. Ohne Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Beitragsklasse BK 1.

## C. Angaben zur Eingruppierung in eine Sonderbeitragsklasse

- 1.-3. Wenn Sie eine dieser Fragen mit „Ja“ beantworten, wird auf der Grundlage des Günstigkeitsprinzips eine Vergleichsberechnung zwischen der relevanten einkommensbezogenen Beitragsklasse nach § 2 Absatz 3 BeitragsO (BK 1 bis BK 4) und der Sonderbeitragsklasse SK 1 vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Angaben zu Ihren Einkünften unter Beilegung der entsprechenden Nachweise vorgenommen haben.
4. Haben Sie eine der Varianten a) bis c) mit „Ja“ beantwortet, werden Sie der Sonderbeitragsklasse SK 2 zugeordnet, sofern Sie die aktuellen Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes und/oder die relevante Erziehungszeitbescheinigung/Geburtsurkunde/n vorgelegt haben.  
Voraussetzung für die Sonderbeitragsklasse SK 2 ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten. Dieser Zeitraum ist der Kammer unmittelbar nach Erhalt der oben genannten Unterlagen nachzuweisen. **Entfallen die Voraussetzungen, wird eine Nachberechnung vorgenommen.**
5. Bei Beantwortung mit „Ja“ reichen Sie bitte geeignete Nachweise (Rentenbescheinigung) unmittelbar nach dem Erhalt ein.
6. Bei Beantwortung mit „Ja“ erfolgt die Eingruppierung in die Sonderbeitragsklasse SK 3.

Beitragsklasse		2017	2018	2019
<b>BK1 (Vollbeitrag)</b>	<b>= 530,00 Euro</b>	ab 39.900,00 Euro	ab 40.425,00 Euro	ab 43.050,00 Euro
<b>BK2 (125 vom Hundert)</b>	<b>= 424,00 Euro</b>	< 39.900,00 Euro	< 40.425,00 Euro	< 43.050,00 Euro
<b>BK3 (100 vom Hundert)</b>	<b>= 371,00 Euro</b>	< 31.920,00 Euro	< 32.340,00 Euro	< 34.440,00 Euro
<b>BK4 (75 vom Hundert)</b>	<b>= 159,00 Euro</b>	< 23.940,00 Euro	< 24.255,00 Euro	< 25.830,00 Euro

Bitte beachten Sie nach dem Erhalt Ihres Bescheides den § 2 Absatz 11 BeitragsO: Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitrags- oder Sonderbeitragsklasse, als in die durch den Beitragsbescheid festgesetzte, kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden.

Sofern ein Kammermitglied das Vorliegen einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Härte glaubhaft macht, kann die Kammer den Beitrag des laufenden Beitragsjahres erlassen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres unter Vorlage entsprechender Nachweise zu stellen.

Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt 2019 insbesondere vor, wenn die Einkünfte des Antragstellers unter 6.888,00 € (d.h. 20 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße) liegen. Die Einkünfte eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind in diesen Fällen mit zu berücksichtigen.